



Bezirksverband der
Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94

E-Mail:
bv@hellersdorfergartenfreunde.de

Homepage:
www.hellersdorfergartenfreunde.de

Gültig ab 08.07.2017

Ordnung

Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.



Ordnung

Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94
E-Mail: bv@hellersdorfergartenfreunde.de
Homepage: www.hellersdorfergartenfreunde.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätzliches	1
2. Allgemeines	1
3. Gestaltung der Parzelle	2
4. Kleingärtnerische Nutzung	4

1. Grundsätzliches

1. Der Kleingarten ist angemessen und vielfältig zu bepflanzen. Hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
2. Die Unterpächter sind verpflichtet, die auf ihrer Kleingartenparzelle befindlichen Anpflanzungen zu pflegen. Zu dieser Pflege gehört auch die Beseitigung von kranken, abgestorbenen und irreparabel geschädigten Anpflanzungen, die eine Gefahrenquelle darstellen können.
3. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume (insbesondere Waldbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Nadelbäume, Walnussbäume und Trauerweiden) dürfen nicht gepflanzt werden.
4. Soweit Anpflanzungen unzulässig sind oder einer kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenparzelle entgegenstehen, sind diese vom Unterpächter zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Anpflanzungen nach den vorstehenden Regelungen erstreckt sich auch auf solche Anpflanzungen, die die Unterpächter bei Abschluss des Unterpachtvertrages auf der Kleingartenparzelle vorgefunden haben.
5. Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 3,50 Meter erreichen. Die Gesamtfläche/Kronenfläche aller Nadelgehölze (Koniferen) im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen.
6. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, in begrenztem Umfang zu erhalten.
7. Die Unterpächter¹ sollen an den Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen, um sich über alle fachlichen Fragen unterrichten zu lassen und um die Parzelle vertragsgerecht zu nutzen.

2. Allgemeines

1. Dem Vorstand des Kleingärtnervereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz; darüber hinaus ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mittagsruhe einzuhalten.
3. Der Kleingarten muss mit einer vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer sowie dem Namen (**an der Parzellentür**) gekennzeichnet sein.
4. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung müssen sich die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.
5. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Unterpächter sind verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil (z. B. durch Wasserverlust im

¹ Unterpächter - Vertragsnehmer für eine Parzelle und Vertragspartner des Zwischenpächters (Bezirksverband)

Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) mit zu tragen.

6. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung der Anlagen müssen sich die Unterpächter beteiligen.

Die Unterpächter haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angehörigen und Gäste oder durch ihre Beauftragten verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Zwischenpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitzuteilen.

7. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar gehalten werden.
8. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig.
9. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins kann – ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen – abweichende Regelungen treffen, die durch den Zwischenpächter vor In-Kraft-Setzung zu bestätigen sind.

3. Gestaltung der Parzelle

1. Bei der Gestaltung des Kleingartens sollte hinsichtlich der kleingärtnerischen Nutzung aber auch hinsichtlich der Gewährleistung der Vielfalt der Flora neben Beeten auf Gewächshäuser und Frühbeete, aber auch auf Hoch- und Hügelbeete orientiert werden.

Gewächshäuser als Anlehnhäuser an Baulichkeiten sind nicht statthaft.

Gewächshäuser in Größe von 12 m² können zu einem Viertel der Fläche für die Unterbringung von Gartengeräten genutzt werden.

Tomatenhäuser mit flexiblen (durchsichtigen) Dächern und Wänden sind statthaft; müssen jedoch im Winterhalbjahr dachseitig zurück gebaut werden.

2. Zur Regelung der Einfriedung von Parzellen wird hinsichtlich der Errichtung von Zäunen und der Pflanzung von Hecken folgendes festgeschrieben:
 - Zäune dürfen eine maximale Höhe von 1,25 m haben und können nicht durch Stacheldraht begrenzt werden. Spitzen (z. B. an Toren) sind nicht statthaft.
 - Ausnahmen zur Zaunhöhe auf 1,50 Meter können nach Beantragung genehmigt werden, wenn ein Pächter an dieser Grenze große Hunde hat.
 - Der Eingang zur Parzelle darf nur als einflügliges Gartentor gestaltet sein.
 - Ein zweiter Eingang zur Parzelle ist nicht statthaft und muss bei Pächterwechsel durch das Einsetzen eines Zaunfeldes geschlossen werden. Neuerrichtungen

sind sofort zu entfernen. Die Errichtung eines Doppeltores ist nicht statthaft. Vorhandene Doppeltore müssen bei Pächterwechsel auf einen Flügel zurück gebaut werden.

- Die Hecken an alle Grenzen einer Parzelle dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
- Hecken, die an Parzellengrenzen (zwischen zwei Parzellen) stehen, dürfen als Sichtschutz auf eine Länge von maximal sechs Metern eine Höhe von 1,60 m haben.
- Als Ausnahmeregelung können in Abstimmung mit dem Zwischenpächter an sensiblen Punkten (Spielplätze, Vereinshäuser, Parkplätze) Heckenhöhen von 1,60 m gestattet werden.
- Hecken als Außenumfriedung von Kleingartenanlagen können eine Höhe bis 2,50 m aufweisen.

Notwendige Maßnahmen können durch den Zwischenpächter realisiert werden; wobei er die entstehenden Kosten auf die Pächter umlegen kann.

3. Mindestabstände von Gewächsen zu den Einfriedungen betragen für

- hochstämmige Obstbäume 1,50 m,
 - Halbstämme und Buschbäume 1,00 m,
 - Spindelobst und Spalierobst 0,50 m,
 - Sträucher und Hecken 0,50 m
- (ausgenommen sind Parzelleneinfriedungen bei denen Hecken als „grüne Grenze“ gepflanzt sind.)

4. Das Anbringen von Lamellenwänden und Strohmatten an Parzellengrenzen ist nicht statthaft. Eine Ausnahme mit einer maximalen Ausdehnung von 3,60 Meter muss über einen Antrag entsprechend Bauordnung beim Zwischenpächter genehmigt werden. Lamellenwände in der festgelegten Größe können neben der Abdeckung von Kompostanlagen und Materialbereiche auch für die Abdeckung sensibler Bereiche (Dusche) errichtet werden.
5. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz, aber auch für andere Vertreter der Fauna.
6. Die Anlage von Biotopen (Trockenbiotope, Feuchtraumbiotop, Lesesteinhaufen, Totholzhaufen) ist statthaft und sollte von jedem Pächter bei der Gestaltung der Parzelle geprüft werden.
7. Wild- bzw. Streublumenbereiche im Kleingarten sind auf einer begrenzten Fläche statthaft; müssen aber, wie andere Bereiche, einer erforderlichen Pflege unterzogen werden.
8. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
9. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 9 Satz 1 des

Pflanzenschutzgesetzes aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Fachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden.

Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des

§ 11 Nr. 2 des Unterpachtvertrages.

Der Zwischenpächter² wird die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, der ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen informieren.

10. Das Jauchen ist nicht gestattet. Abfälle sowie anfallendes Abwasser sind fachgerecht zu entsorgen.

Sickergruben sind grundsätzlich verboten.

Abwassersammelanlagen müssen einen Dichtheitsnachweis für Grube und Rohr haben.

11. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden.

Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

12. Jegliches Verbrennen (auch von Gartenabfällen) ist verboten.

13. Pächter sind verpflichtet, die Hälfte des Weges vor ihrer Parzelle zu pflegen (z. B. Rasen mähen) Für die Bepflanzung des Weges ist die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

14. Das Anlegen von Beeten zur kleingärtnerischen Nutzung setzt voraus, dass die Grassoden vollständig beseitigt werden. (Ein einfaches Umwerfen der Oberschicht ist nicht ausreichend). Bei Pächterwechsel können die Wertermittler für die Entsorgung der Oberschicht einen Aufschlag von bis zu 100 Prozent festschreiben.

15. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Großvieh oder von Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.

16. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Dabei ist das Halten von gefährlichen Hunden auf der Parzelle vollständig verboten.

Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haften die Unterpächter.

17. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.

² Zwischenpächter - Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V.; als Verpächter im Einzelfall auch der Eigentümer

18. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung, aber nur mit Zustimmung des Zwischenpächters, gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden. Als Richtgröße wird das Aufstellen von zwei Beuten festgelegt.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.

4. Kleingärtnerische Nutzung

Ausgehend von den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes wird eine vertragsgerechte kleingärtnerische Nutzung wie folgt festgeschrieben:

„Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die angepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen“.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von §1 des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

- **zu den Beetflächen:**
Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen.
- **zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:**
Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt,
- **zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:**
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein, wenn dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen) notwendig ist. ³

³ * Die präzisierte Gartenordnung trat mit Wirkung vom 01. August 2009 mit den Ergänzungen vom 3.07.2008 und vom 11.07.2009 in Kraft und löste alle anderen Gartenordnungen für Unterpachtverhältnisse im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V. ab (beschlossen auf den Bezirksverbandstagen 03. Juli 2008 und 11. Juli 2009). Diese Gartenordnung bleibt für alle Unterpächter in Kraft, wird jedoch durch die Einfügungen vom 23.04.2015 präzisiert und gilt dann für alle Pächter des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf.

Arbeitsbegriff „Kleingärtnerische Nutzung“ des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde

Inhaltliche Ausgestaltung der kleingärtnerischen Nutzung

„Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die angepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen“.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 dieses/des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

- **zu den Beetflächen:**
Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen.
- **zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:** ⁴
Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt.
- **zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:**
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen).

Die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs „Kleingärtnerische Nutzung“ wurde auf dem Landesverbandstag am 11. Juni 2005 von den Delegierten aller Verbände beschlossen.

Nach Beschlussfassung des Landesverbandes zum Begriff „kleingärtnerische Nutzung“ wurde in einer Beratung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit den Sachbearbeitern aller Bezirke festgelegt, dass sowohl das Kleingartenwesen wie auch die Behörden diesen Arbeitsbegriff für die Bewertung der vertragsgerechten kleingärtnerischen Nutzung zu Grunde legen.

⁴ wobei bis Halbstamm 10 m², bis Viertelstamm/Spindel 5 m² und je Beerenstrauch 2 m² anzusetzen sind).

Beispiel für die Flächenverteilung bei einem Garten von 300 m² nach dem Begriff des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V.

Kleingartenparzelle in einer Größe von 300 m²

- Kleingärtnerische Nutzung: auf mindestens 100 m²,
- davon Beetfläche: 30 m²

